

Carneval-Club-Concordia Aschaffenburg e.V.



SATZUNG

Stand Juni 2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

CCC

**Carneval-Club-Concordia
Aschaffenburg e.V.**

Sein Sitz ist Aschaffenburg.

Eingetragen im Vereinsregister Band IV – Nr. 111 am 11.11.1950.

Er ist Mitglied im Fastnacht-Verband Franken e.V. und im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK).

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Ausschließlicher Zweck des Vereins ist es, das bodenständige fastnachtliche Brauchtum zu pflegen und an die Jugend weiterzugeben. Die Tätigkeit ist selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Jede politische Betätigung und religiöse Stellungnahme des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Gründungsmitgliedern
2. Vollmitgliedern
3. Fördernden Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

zu 1.

Hierzu zählen, neben den Vereinsgründern alle Mitglieder, die bei der ordentlichen Generalversammlung des Jubiläumsjahres 1948 dem CCC bereits angehörten und somit einen wesentlichen Anteil an der Wiedergeburt der Ascheberger Fastnacht haben.

zu 2.

Jede volljährige Person, die einen entsprechenden Antrag an die Vorstandschaft stellt, kann in die Reihen der Mitglieder aufgenommen werden.

Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit können auf Antrag einen Erziehungsberechtigten oder eines gesetzlichen Vertreters an die Vorstandschaft Mitglieder des Vereins werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss. Für die Aufnahme in die Tanzgruppen gilt gesonderte Bestimmung.

Kinder und Jugendliche haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

zu 3.

Fördernde Mitglieder können auf Antrag werden: Einzelpersonen, Firmen, Behörden, Dienststellen oder Personenvereinigungen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins ideell und materiell unterstützen.

zu 4.

Zu Ehrenmitgliedern können nur auf Beschluss der Vorstandschaft Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein oder auch außerhalb desselben um die Ascheberger Fastnacht verdient gemacht haben.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Aufnahme verpflichtet zur Anerkennung der Satzung und zur Zahlung des Beitrages. Sie berechtigt zum Tragen der Vereinsabzeichen.

Die unter § 4 zu 2. aufgeführten Kinder und Jugendliche, die in den Verein aufgenommen werden, bezahlen den jeweils gültigen Beitragssatz. Ist ein Elternteil ein ordentliches Vereinsmitglied sind die Kinder und Jugendliche beitragsfrei bis zur Erlangung der Vollständigkeit bzw. so lange auch darüber hinaus, wenn sie sich in der Berufsausbildung befinden oder einen öffentlichen Dienst wie z. B. Wehr- oder Ersatzdienst ableisten, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Regelmäßig bestellte Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile und Kostüme für die Tätigkeit im Verein erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar.

Die Pflege der Ausrüstungsteile und Kostüme obliegen den einzelnen Mitgliedern.

Überzählige Ausrüstungsteile und Kostüme sind in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind alle Ausrüstungsteile und Kostüme unverzüglich in einwandfreiem Zustand abzugeben, Ausrüstungsteile und Kostüme dürfen nicht für andere Zwecke als für die des Vereins verwandt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod
2. durch schriftliche Kündigung bis jeweils 30. September eines Jahres bei der Vorstandschaft mit Wirkung zum jeweils 31. Dezember des gleichen Jahres.
3. durch Ausschluss.

Den Ausschluss kann die Vorstandschaft mit Mehrheit beschließen, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung zulässig, die dann mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. In diesem Fall wird der Ausschluss erst nach Entscheidung der Jahreshauptversammlung rechtskräftig. Mit dem Ausscheiden erlischt die Berechtigung zum Tragen aller Vereinsabzeichen.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. die Vorstandschaft
3. die Unterabteilungen

§ 9

Beschlussfassung / Besondere Mehrheiten

Die Beschlussfassung der Organe geschieht in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Besondere Mehrheiten sind erforderlich:

- | | |
|----------------|--|
| $\frac{3}{4}$ | Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden |
| $\frac{3}{4}$ | Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zur Satzungsänderung |
| $\frac{9}{10}$ | Mehrheit aller Mitglieder zur Auflösung des Vereins |

§ 10 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils nach Ablauf von drei Jahren bis 30.06. außerhalb der bayerischen Schulferien statt.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte
- b) die Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft
- c) die Wahl der/des Ehrenvorsitzenden

Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen:

- a) auf Vorschlag von mind. 1/5 aller Mitglieder
- b) auf Beschluss der Vorstandschaft
- c) auf Antrag der Kassenprüfer

Einladung zur Generalversammlung hat innerhalb einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich an alle stimmberechtigten Mitgliedern zu erfolgen.

Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens zum achten Tag vor der Generalversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden (Ausschlussfrist). Die Tagesordnung kann nur zu Beginn der Generalversammlung und mit Genehmigung derselben geändert werden.

Ordnungsgemäß einberufene Generalversammlungen sind immer beschlussfähig. Auf Antrag müssen Abstimmungen mittels Stimmzettel erfolgen ansonsten per Handzeichen.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Zwischen den Generalversammlungen findet jährlich bis 30.06. außerhalb der bayerischen Schulferien eine Jahreshauptversammlung statt.

Wahlen können in der Jahreshauptversammlung nicht durchgeführt werden.

Satzungsänderungen können in der Jahreshauptveranstaltung durchgeführt werden – wobei dann eine Einladung in Form und mit Frist ebenso wie zur Generalversammlung an alle stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen hat.

§ 12 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jeweils von der ordentlichen Jahreshauptversammlung festgelegt. Dieser wird immer zum Jahresanfang (bis spätestens zum 31. März e.j.J.) zur Zahlung fällig. Eine Beitragsrückerstattung bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt nicht. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Jahresbeiträge drei aufeinander folgende Jahr im Rückstand kann dieses auf Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Alle Beitragsrückstände schuldet ein solches Mitglied dem Verein dennoch.

§ 13 Protokoll

Über jede Beschlüsse fassende Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu beglaubigen ist. Der nächsten gleichartigen Versammlung muss das Protokoll zur Genehmigung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 14 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem jeweiligen Vertreter der Unterabteilungen (wird von den Mitgliedern der Unterabteilung jeweils gesondert gewählt)
6. den Vertretungen zu Ziff. 3. und 4.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Sie organisieren mit dem jeweiligen Sitzungspräsidenten und von ihnen bestimmten Mitgliedern die fastnachtlichen Veranstaltungen des Vereins. Ebenso sind sie dafür verantwortlich, die Sauberkeit in den fastnachtlichen Brauchtümern zu erhalten.

Ehrevorsitzenden sind keine offiziellen Mitglieder der Vorstandschaft und somit auch nicht stimmberechtigt.

Die Vorstandschaft sowie die einzelnen Geschäftsträger sind der ordentlichen Generalversammlung der den Jahreshauptversammlungen verantwortlich und haben diesen über die Jahresarbeit ausführlich Bericht zu erstatten.

Die Wahl der Vorstandschaft findet in der ordentlichen Generalversammlung statt. Zu Beginn des Wahlvorgangs wird unter Leitung des amtierenden 1. Und 2. Vorsitzenden bzw. eines anderen amtierenden Mitgliedes der Vorstandschaft ein Wahlgremium, bestehend aus drei Vereinsmitgliedern aus dem Kreis der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt. Dieser bestimmt unter sich den Vorsitzenden. Zur Vorstandswahl vorgeschlagene Personen sollen dem Gremium nicht angehören.

Auf der Generalversammlung können auch nicht anwesende Mitglieder zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden, wenn solche Kandidaten zuvor beim amtierenden Vorstand schriftlich für einen zu wählenden Vorstandsposten ihre Kandidatur abgegeben haben und sie von einem Mitglied vorher schriftlich oder während der Generalversammlung als Kandidat genannt werden.

zu Ziff. 1. und 2.

Der 1. und 2. Vorsitzende leiten gemeinsam den gesamten Geschäftsbetrieb und sorgen für die richtige Ausführung aller Beschlüsse und vertreten den Verein nach innen und außen. Sie berufen Versammlungen ein, fertigen mit dem Schriftführer die Niederschriften und den Schriftverkehr und weisen durch den Schatzmeister zu zahlende Beträge an.

zu Ziff. 3.

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu besorgen. Ihm obliegt die Verwaltung der Vereinsakten, die Führung der Mitgliederlisten sowie des Archivs.

zu Ziff. 4.

Der Schatzmeister hat die Vereinskasse zu führen, alle Einnahmen und Ausgaben genau zu verbuchen und die hierzu gehörenden Belege, die jeweils von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abgezeichnet sein müssen, zu bezahlen und geordnet aufzubewahren. Er überwacht den regelmäßigen Eingang der Mitgliedsbeiträge und überprüft die Vollständigkeit der Mitgliederlisten und Ordnungsmäßigkeit der Beitragskartei. Der Schatzmeister hat zusammen mit einem Vorsitzenden Bankvollmacht bei den Geldinstituten, bei denen der Verein Konten unterhält.

Die Vorstandschaft und die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Kasse und Bücher sowie die hierzu gehörenden Belege zu nehmen.

zu Ziff. 5.

Die jeweiligen Vertreter der Unterabteilungen sind in der Vorstandschaft stimmberechtigt.

zu Ziff. 6.

Den Vertretungen fallen jeweils die Aufgaben der zu vertretenden Vorstandsmitglieder zu. Sie haben die zur Vertretung vorgesehenen Vorstandsmitglieder während des Jahres zu unterstützen. Ein Stimmrecht steht ihnen nur für die Dauer ihrer Vertretung innerhalb der Vorstandschaft zu.

§ 15

Die Vorstandschaft muss aus mindestens vier Mitgliedern bestehen.

§ 16 Unterabteilungen

Die Unterabteilungen und ihre Vertreter haben die Sitzungspräsidenten und den Vorstand zu unterstützen sowie über die Organisation und Durchführung fastnachtlicher Veranstaltungen zu beraten.

Die Unterabteilungen wählen jeweils einen Vertreter in die Vorstandschaft.

Komitee:

Aufzunehmende Personen für das Komitee werden diesem vorgeschlagen und durch Mehrheitsbeschluss bestätigt. Die Bestellung zum Komiteemitglied erfolgt auf unbestimmte Zeit.

Die Komiteemitgliedschaft endet:

1. durch § 6, 1-3
2. durch Willenserklärung
3. durch Ausschluss mit Mehrheitsbeschluss des Komitees

Mit dem Ausscheiden aus dem Komitee erlischt die Berechtigung zum Tragen des Komiteeabzeichens, des Komiteeordens und der Komiteemütze.

Tanzgruppen:

Die Aufnahme in die Tanzgruppen erfolgt durch die jeweiligen Trainer/innen und dem gewählten Vertreter in der Vorstandschaft.

Die Mitgliedschaft in der Tanzgruppe endet:

1. durch § 6, 1-3
2. durch Willenserklärung
3. durch Ausschluss durch die Trainer/innen mit Zustimmung des gewählten Vertreters.

Mit den Ausscheiden aus den Tanzgruppen ist sämtliche dem Verein gehörige Ausstattung umgehend zurückzugeben. (gem. § 5)

Gegen den Ausschluss aus den Unterabteilungen kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, der dann mit Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft endgültig entschieden wird.

§ 17 Entlastungsausschuss

Die Generalversammlung wählt mit absoluter Mehrheit zwei Kassenprüfer und legt deren Amtsdauer innerhalb der Wahlperiode von drei Jahren fest. Diese sind verpflichtet, im Geschäftsjahr mindestens einmal die Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und der Generalversammlung bzw. der Jahreshauptversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen.

§ 18

Sämtliche im Verein übernommenen Ämter sind Ehrenämter. Eine Vergütung für die Ausübung erfolgt nicht.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung mit 9/10 Stimmenmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Eventuell am Termin verhinderte Mitglieder sind aufgefordert, bis zur entscheidenden Generalversammlung ihre Stimme schriftlich abzugeben. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Zustimmung zur Auflösung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Schlussbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Aschaffenburg, Juni 2015